

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

Neuachrichten

des Landesverbandes Oberösterreichs des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Linz a. D.

Redaktion, Verwaltung und Expedition: Linz, Promenade 11, Tel. 782. — Redaktionsschluß am 15. jeden Monats. Erscheint monatlich einmal.

Preis pro Stück 1500 K.

Nr. 10.

Linz, am 1. Oktober 1924.

2. Jahrgang.

Inhalt:

Verleumdermanieren. — Wie erlangt man die Begünstigungen der VIII. Novelle zum Invaliden-Entschädigungsgesetz? — Ortsklasseneinteilung. — Eine Wendung zum Bessern? — Renten und Zoltarif. — Genfer Sanierung und Kriegsoffer. — Erlasse der J. E. R. Linz. — Bericht über d. Vermögensgebarung. — Verbands-Angelegenheiten. — Sterbetafel. — Austunftei.

Verleumdermanieren.

Wir tun es nur mit Widerwillen, von gewissen Leuten, zu denen auch der Herr Tosetto aus Bad Ischl gehört, zu schreiben. Man muß wirklich sehr vieles überwinden, um sich mit solchen Elementen beschäftigen zu können. Wir sind davon überzeugt, daß Herr Tosetto niemals das erreichen wird, was er anstrebt und sein Lebensziel ist. Dazu fehlen ihm alle Voraussetzungen. Und eben darum, weil ihm diese fehlen, muß er Wege begehen, die unter gesitteten Menschen so gewertet werden, wie dies eben allgemein üblich ist. Wir würden uns deswegen auch heute nicht mit ihm beschäftigen, wenn es nicht schließlich darum notwendig wäre, einmal den wirklichen Tosetto zu kennzeichnen, weil es Menschen gibt, die, in Unkenntnis der Person, einer ganz falschen Einschätzung derselben unterliegen.

Wenn Tosetto von der Notwendigkeit der Gründung einer vom Zentralverband der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Oesterreichs unabhängigen Invalidenorganisation spricht, bekräftigt er dies immer damit, daß die Politik eine Spaltung in den Reihen der Invaliden herbeigeführt habe und die Gründung seines Verbandes eine Folge dieser angeblichen Politik war. Dabei wirft er mit Schlagworten nur so herum. Zu etwas anderem scheint sein Wissen nicht auszureichen. Am besten gefällt er uns, wenn er vom „jüdischen Geist“ spricht. Was er darunter meint, versteht ja der arme Kerl selbst nicht. Er denkt sich, wenn so viele andere sich dieses Schlagwortes bedienen, warum soll ich es nicht tun! Oder ist seine Moral so schwach, daß der „jüdische Geist“ ihm verhängnisvoll werden könnte? Da würden wir ihn erst recht bedauern!

Wir brauchen wohl nicht zu betonen, daß wir unsere Aufgabe, die Kriegsoffer-Interessen zu vertreten, immer ernst genommen haben. Niemals hat die Politik uns davon abhalten können, die Rechte der Kriegsoffer zu wahren und zu verteidigen. Vielleicht sind wir gerade deshalb in den Verdacht gekommen, Politik zu betreiben. Wir haben eben in der Vertretung der Interessen der Kriegsoffer alle Möglichkeiten ausgeschöpft und dabei die Erfahrung gemacht, daß einzig die Minoritätspartei den Wünschen der Kriegsoffer am meisten entgegengekommen ist.

Wir wollen nicht so böse sein und dem Herrn Tosetto nachsagen, daß er die Interessen der Kriegsoffer nicht vertreten würde. Aber vorerst fehlt ihm hiezu vor allem einmal die notwendige intellektuelle Eignung, die auch bestimmt nicht mehr in Erscheinung treten wird; ganz abgesehen, daß sein Organisationsbereich ein so winziger ist, daß sich sein Einfluß von selbst ergibt.

In der Wahl seiner Mittel, um Mitglieder zu gewinnen, ist er von keinen Hemmungen berührt. Jetzt versucht er es damit, zu behaupten, daß wir das Wiedersehensfest

verhindert hätten. Zu diesem Fest selbst haben wir als Organisation überhaupt nicht Stellung genommen und was die Meinung jedes einzelnen anlangt, haben wir uns nicht veranlaßt gesehen, jemanden einen Maulkorb anzulegen.

Wir sind aber nicht gewillt, dem Herrn Tosetto das Lügen zu gestatten, wenn es uns berührt. Wir fordern ihn auf, für seine Behauptungen die Beweise zu erbringen. Insofern er dies nicht vermag, wird er den Vorwurf eines leichtfertigen und gewissenlosen Menschen zu ertragen haben. Wir werden ihm auch in Zukunft nicht gestatten, Verleumdermanieren im Kampfe gegen die Organisation der Kriegsoffer zu gebrauchen.

Wir werden uns mit Herrn Tosetto nur dann beschäftigen, wenn wir es für notwendig erachten und wenn es gilt verleumderische Anwürfe ins rechte Licht zu rücken. In allen sonstigen Dingen ist uns der Herr Tosetto gerade so viel wert, daß etwas zum ignorieren übrig bleibt.

Wie erlangt man die Begünstigungen der VIII. Novelle zum Invaliden-Entschädigungsgesetz?

In unserer letzten Nummer haben wir eine Erläuterung jener Paragrafen des Invaliden-Entschädigungsgesetzes gegeben, die durch die VIII. Novelle eine Abänderung erfahren haben.

Im Folgenden wollen wir eine kleine Anleitung geben, was man zu tun hat, um die verschiedenen Begünstigungen der VIII. Novelle zu erlangen.

Zu § 11 (Invalidenrenten): Die Anweisung der erhöhten Rentenbeträge ist zum Teil bereits im September erfolgt. Die noch nicht angewiesenen erhöhten Renten werden sicherlich im Oktober zur Anweisung gelangen.

Im Falle irgend welche Unklarheiten bestehen sollten, wende man sich sofort an den Verband. — Erwähnt wird, daß die Auszahlung der Renten noch nach der alten Ortsklasseneinteilung erfolgte.

Zu § 15 (Kinderzuschüsse, Hilfslosen- und Blindenzuschüsse): Um den Rentenzuschuß auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu erhalten, wenn das Kind in beruflicher Ausbildung steht oder einem Studium obliegt, ist es notwendig, ein Ansuchen um Weiterbelassung des Zuschusses an die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Invalidenfürsorge) zu richten. Dem Ansuchen ist eine amtlich beglaubigte Bestätigung, daß das Kind tatsächlich in der Lehre ist oder dem Studium obliegt, beizuschließen.

Um in den Bezug des halben Hilfslosen- oder Blindenzuschusses nach § 15, Absatz 4, zu gelangen, ist es notwendig, ein Ansuchen um Zuerkennung ebenfalls an die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Invalidenfürsorge) zu